



## **K u n d m a c h u n g**

zur 13. Gemeinderatssitzung am **Mittwoch, den 30. August 2023**, um 20.00 Uhr im Gemeindeamt Finkenberg.

Der Gemeinderat hat in seiner 13. Sitzung beschlossen:

### **1. Flächenwidmungsplanänderung Neuerrichtung Almgebäude „Neurauth“, Penkenberg 632**

Die Widmungswerber beantragen die Umwidmung einer Teilfläche von rund 849 m<sup>2</sup> im Bereich des Grundstückes 1131/1. Dadurch soll die Möglichkeit geschaffen werden, ein neues Wirtschaftsgebäude mit Weideunterkunft nach Abbruch des Bestandsgebäudes auf Gst. .471 zu errichten.

Die Stellungnahme der Abt. Agrarwirtschaft über die betriebswirtschaftliche Notwendigkeit des Bauvorhabens liegt vor, ebenso eine positive Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung auf Grundlage eines geologischen Gutachtens. Die Baufläche ist über den Bestandsweg erschlossen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Finkenberg gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43 i.d.g.F., einstimmig, den vom Planer AB Raumordnung Tirol ausgearbeiteten Entwurf vom 30.8.2023, mit der Planungsnummer 908-2023-00006, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Finkenberg im Bereich des Gst. 1131/1 KG 87104 Finkenberg (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Finkenberg vor:

*Grundstück 1131/1 KG 87104 Finkenberg rund 849 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 11, Festlegung Erläuterung: Almwirtschaftsgebäude mit Weideunterkunft "Neuraut-Aste"*

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

## **2. Flächenwidmungsplanarrondierung Bereich Demlhof, Dorf 154:**

Der Widmungswerber beantragt eine Widmungsarrondierung im Bereich des Demlhofes, Dorf 154, wodurch nach einer Grenzberichtigung eine einheitliche Bauplatzwidmung als Voraussetzung zur geplanten Sanierung des Bestandsgebäudes hergestellt werden kann. Die erforderliche Erschließung ist aufgrund der Bestandsbebauung im vollen Umfang gegeben.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Finkenberg gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43 i.d.g.F., einstimmig, den vom Planer AB Raumordnung Tirol ausgearbeiteten Entwurf vom 21.8.2023, mit der Planungsnummer 908-2023-00007, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Finkenberg im Bereich der Gst(e). 45 und 47/1 KG 87104 Finkenberg (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Finkenberg vor:

*Umwidmung Grundstück 47/1 KG 87104 Finkenberg rund 28 m<sup>2</sup> von Tourismusgebiet § 40 (4) in Freiland § 41 sowie rund 186 m<sup>2</sup> von Tourismusgebiet § 40 (4) in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) sowie rund 13 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)*

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

## **3. Änderung Richtlinien für Mietzins- und Annuitätenbeihilfe ab 1.6.2023:**

Die Gemeinde Finkenberg beteiligt sich seit dem Jahre 1965 an der Aktion Mietzins- und Annuitätenbeihilfe des Landes Tirol. Im Hinblick auf die steigenden Lebenshaltungskosten werden mit Wirksamkeit 1.6.2023 einzelne Beihilfenrichtlinien seitens des Landes geändert.

Die Änderungen betreffen im Wesentlichen folgende Punkte:

- Erhöhung des Anfangswertes der Zumutbarkeitstabelle um € 100,- auf € 1.300,-.
- Anhebung der Grenze für die Begünstigungsregelung (Familien, Personen mit Minderung der Erwerbsfähigkeit, Haushalte mit behindertem Kind) von € 2.400,- auf € 2.800,- .
- Die Begünstigungsregelung wurde dahingehend geändert, als eine Minderung der Erwerbsfähigkeit bereits bei einem Ausmaß von 50 % (bisher 55 %) greift.
- Der anrechenbare Wohnungsaufwand wurde von derzeit € 3,50 auf € 4,- bzw. von € 5,- auf € 6,- (über Ansuchen einzelner Gemeinden) erhöht.

Der Gemeinderat beschließt die Anwendung der geänderten und ab 1.6.2023 geltenden Richtlinien zur Gewährung der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe einstimmig.

## **5. Vertrag Mayrhofner Bergbahnen AG für Speicherneubau Penken:**

Die Mayrhofner Bergbahnen AG führt am Penken das Projekt „Erweiterung Schneeanlage Penken mit Neubau Speicher Knorren“ im Bereich des Gst. 845/1 aus. Die Zufahrt erfolgt dazu auch über die Gemeinestraße Astegg in der Gemeinde Finkenberg. Zur Abdeckung des Aufwandes für die Straßenerhaltung schreibt die Gemeinde Finkenberg einen Erhaltungsbeitrag vor, der bei sonstigen Bauprojekten ohne Kubatur im Zuge der Verhandlung zu vereinbaren ist. Der Bürgermeister berichtet dazu von den Gesprächen bzw. von einem dahingehend bereits abgeschlossenen Vertrag, wonach die Mayrhofner Bergbahnen AG einen pauschalen Beitrag

zu den Erhaltungskosten von € 40.000,- bis längstens 31.12.2024 leistet. Sichtbare Schäden an der Straße bzw. an den Brücken werden vom Unternehmen unabhängig von dieser Leistung in Eigenregie auf eigene Kosten instandgesetzt. Als Beweissicherung wird vom Unternehmen eine umfassende Fotodokumentation vor Beginn der Baumaßnahmen erstellt. Es wird festgestellt, dass mit den Baumaßnahmen bereits begonnen wurde und hinsichtlich der Beweissicherung entsprechende Nachfrage gehalten werden soll.

Die Mayrhofner Bergbahnen AG hat zudem angeboten, dass der vereinbarte Entschädigungsbetrag als Nettobetrag auch direkt firmenmäßig verrechnet werden kann. Der Gemeinderat befürwortet diese Vorgangsweise und beschließt nach Beratung den vorliegenden Vertrag, abgeschlossen zwischen der Mayrhofner Bergbahnen AG und der Gemeinde Finkenberg, einstimmig.

## **6. Kassen- und Abgabenangelegenheiten:**

### **a) Vergabe Prozessbegleitung Lokale Agenda 21:**

Die CIMA Beratung + Management GmbH sowie die Beratung Krismer/Plangger haben am 21.8.2023 ihr Angebot zur Begleitung eines Dorferneuerungsprozesses vorgestellt. Zur Präsentation waren die Gemeinderatsmitglieder sowie auch Frau DI<sup>in</sup> Barbara Zikesch als Vertreterin der Abt. Dorferneuerung des Landes Tirol eingeladen. Die Fa. CIMA bietet die Prozessbegleitung mit einem Pauschalbetrag einschließlich aller Spesen an, die Fa. Krismer/Plangger rechnet nach Stundenaufwand ab. Grundsätzlich wurde nach der Angebotsvorstellung eine Vergabe an die Fa. CIMA befürwortet. Nach Rücksprache mit der Fa. CIMA wurde das Kostenangebot mit einem Pauschalpreis von € 23.000,- ohne MwSt. fixiert, wozu seitens des Landes Tirol ein voraussichtlicher Zuschuss von 45 % gewährt wird.

Der Gemeinderat beschließt sodann einstimmig eine Vergabe an die Fa. CIMA Beratung + Management GmbH gemäß vorliegendem Angebot zu einem Pauschalpreis von € 23.000,- ohne MwSt. einstimmig.

Um den angestrebten Termin für eine geplante Auftaktveranstaltung im November einhalten zu können, bedarf es nunmehr die Bildung eines prozessbegleitenden Kernteams. Der Gemeinderat legt dazu fest, dass der Gemeindevorstand sowie weiters zwei auszuwählende Personen je Gemeindefraktion dieses Gremium bilden, wozu eine Namhaftmachung durch die Gemeinderatsparteien erfolgt.

### **b) Erhöhung Mitgliedsbeitrag Tiroler Gemeindeverband:**

Die Rechtsvertretung des Tiroler Gemeindeverbandes informiert mit Schreiben vom 16.8.2023 über die Situation des Gemeindeverbandes in Zusammenhang mit dem Sanierungsfall GemNova. Auf Basis der bisher geltend gemachten Forderungen ist es notwendig, dass bei der kommenden Verbandsversammlung eine Erhöhung des Mitgliedsbeitrages von derzeit € 1,35 um € 2,- auf somit € 3,35 je Einwohner beschlossen wird. Eine Erhöhung der Mitgliedsbeiträge für die weiteren Jahre hängt vom weiteren Verlauf der Ereignisse ab. Angemerkt wird, dass die Mitgliedsbeiträge seit 2013 trotz entsprechender Steigerung der laufenden Kosten nicht mehr erhöht wurden.

Der Gemeinderat stimmt nach Beratung eine Erhöhung des Mitgliedsbeitrages von derzeit € 1,35 um € 2,- auf € 3,35 je Einwohner für 2023 einstimmig zu, vorausgesetzt, dass bei der Verbandsversammlung des Tiroler Gemeindeverbandes auch dahingehend eine Erhöhung beschlossen wird.

### **c) Anpassung Photovoltaik- und Solaranlagenförderung:**

Seitens der Gemeinde wird eine Förderung für die Errichtung von Photovoltaik- und Solaranlagen gewährt, die an die Richtlinien der Wohnbauförderung des Landes Tirol

angepasst sind. Aufgrund von Änderungen der Berechnungsgrundlagen ist es erforderlich, auch die Richtlinien für die Gemeindeförderung zu aktualisieren.

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Förderung für Photovoltaik- bzw. Solaranlagen an die Richtlinien der Wohnbauförderung des Landes Tirol wie folgt anzupassen:

- Photovoltaikanlagen werden mit einer Gesamtleistung bis zu 20 Kilowatt-Peak gefördert, wobei ein Zuschuss von 15 % des jeweiligen Höchstsatzes gewährt wird. Die Förderung beträgt somit derzeit je € 37,50 je Kilowatt-Peak, höchstens werden € 400,- je geförderte Anlage gewährt.
- Solaranlagen werden mit einer Gesamtfläche bis zu 20 m<sup>2</sup> Kollektorfläche gefördert, wobei ein Zuschuss von 15 % des jeweiligen Höchstsatzes gewährt wird. Die Förderung beträgt somit derzeit € 31,50 je m<sup>2</sup> Kollektorfläche, höchstens werden € 400,- je geförderte Wohnung gewährt.

Voraussetzung für eine Auszahlung ist, dass der/die Förderungswerber(in) die schriftliche Zusicherung der Landesförderung bis spätestens sechs Monate nach Ausstellung bei der Gemeinde vorlegt, ansonsten verfällt der Förderungsanspruch. Die Unterstützung wird für private und gewerbliche Gebäude mit Hauptwohnsitznutzung gewährt.

#### **d) Wartungsvertrag Überprüfung Hydrantennetz:**

Für die Überprüfung der Hydranten liegen mehrere Firmenangebote vor, wozu seitens des FW-Kdt. Gregor Troppmair ein Vergleich hinsichtlich der Leistungsbeschreibung erfolgte. GV Troppmair schlägt dazu vor, dass die FF Finkenberg wie in den vergangenen Jahren auch weiterhin die Funktionsprüfung vornehmen würde, vorausgesetzt, dass die festgestellten Mängel beseitigt werden bzw. die Funktionstüchtigkeit gewährleistet wird.

Der Gemeinderat begrüßt diesen Vorschlag und stimmt dieser Vorgangsweise bzw. einer weiteren Überprüfung der Hydranten durch die FF Finkenberg zu.

### **8. Anträge, Anfragen und Allfälliges:**

#### **Weitere Beschlüsse gem. § 35 Abs. 3 TGO:**

#### **a) Bgm. Andreas Kröll: Sanierungsmaßnahmen Schwimmbad Finkenberg**

Der Bürgermeister informiert, dass die notwendigen Sanierungsmaßnahmen in einem Angebot der Fa. Atzwanger als technische Fachfirma zusammengefasst vorliegen. Weiters liegt auch eine Kostenschätzung für die baulichen Maßnahmen vor (Technikgebäude mit Kiosk). Die Maßnahmen ergeben nunmehr einen Kostenaufwand von rund € 1,5 Mio. gegenüber Kosten von rund € 3,- Mio. für eine Generalsanierung. Der Gemeinderat stellt fest, dass nach Abklärung mit dem Tourismusverband über eine Kostenbeteiligung sowie allfälliger Förderungsmöglichkeiten weitere Beratungen erfolgen sollen.

#### **b) GV Gregor Troppmair: Parksituation Heimspiele FC Finkenberg**

GV Troppmair verweist auf die Parksituation bzw. Verkehrseinschränkungen, die sich durch die Parksituation bei Heimspielen des FC Finkenberg ergibt. Eine Verbesserung könnte dahingehend erreicht werden, dass der Straßenverlauf aufgezeichnet wird, sodass dieser für die parkenden Besucher auch ersichtlich ist. Der Gemeinderat befürwortet diesen Vorschlag, wozu der Bürgermeister dahingehend die weiteren Maßnahmen ergreifen wird.

Soweit der Wortlaut der gemäß § 60 Abs. 1 TGO 2001 kundzumachenden Beschlüsse Gemeindebewohner, die behaupten, dass Organe der Gemeinde Gesetze oder Verordnungen

verletzt haben, können gemäß § 115 Abs. 2 TGO 2001 beim Gemeindeamt Finkenberg oder bei der zuständigen Aufsichtsbehörde schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.



Der Bürgermeister:

Andreas Kröll